

## Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

### Zusammen lebende Eltern:

Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) → Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig.

### Dauernd getrennt lebende Eltern:

Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht (§ 1671 BGB) → Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig. Bei anderer gerichtlicher Entscheidung → Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten.

### Lebensgemeinschaften:

Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB):  
Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindsvaters → Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter/den Vater.

Bei <b><u>Alleinerziehenden:</u></b> Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Gerichtsurteil vom:	Einsicht erhalten am:	Unterschrift Aufnehmende/r:

Bei <b><u>Lebensgemeinschaften:</u></b> Hat die Mutter/der Vater eine Sorgerechtserklärung abgegeben:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
<b><u>Falls keine Sorgerechtserklärung der Mutter/des Vaters abgegeben wurde:</u></b> Ich bin damit einverstanden, dass auch die leibliche Kindsmutter/ der leibliche Kindsvater über schulische Leistungen des Kindes informiert wird.  Unterschrift der Mutter: _____  Unterschrift des Vaters: _____		

Landau, den \_\_\_\_\_

Unterschrift der / des Sorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_